OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607240/2/DM**

Datum: **Linz, 24. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Mag. A__, vertreten durch Mag. A__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17.12.2024, GZ: BHUU/924160007361/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.12.2024 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) vorgeworfen, er habe am 31.7.2024, 10:16 Uhr, in B-Strasse ggü. Nr. bbb, mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" ausgenommen „Menschen mit Behinderungen" gehalten, obwohl das Fahrzeug nicht mit einem Ausweis gemäß § 29b Abs. 4 StVO 1960 gekennzeichnet gewesen sei (Zusatztafel „werktags Mo.-Fr. v. 6-13h"). Über den Bf wurde gemäß § 24 Abs. 1 lit. a iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe iHv 70 Euro (EFS 1 Tag 8 Stunden) verhängt.

2. Dagegen erhob der Bf Beschwerde und bringt vor, es sei ihm von der belangten Behörde die Verordnung des Magistrats Linz, mit welcher das entsprechende Parkverbot verordnet sein soll, nicht zur Überprüfung übermittelt worden. Es sei davon auszugehen, dass diese Verordnung rechtswidrig sei und zumindest nicht entsprechend kundgemacht worden sei. Er sei von der Volksgartenstraße kommend rechts in die B-Strasse eingebogen, wo sich beginnend ab dem rechten Eck vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach dem Parkscheinautomaten am rechten Rand eine blaue Markierung befinde, die eine Kurzparkzone anzeige. Dass dort etwas anderes als eine normale Kurzparkzone verordnet sein soll, habe er nicht bemerken können. Erst nach der Abschleppung seines Fahrzeugs habe er bemerkt, dass in großer Höhe ein Schild angebracht gewesen sei, das zu gewissen Zeiten die ersten fünf Meter als „Behindertenparkplatz" gekennzeichnet habe. Bei der Zufahrt von der Volksgartenstraße von Norden kommend in die B-Strasse sei es nicht möglich, diese Beschilderung zu sehen. Diese Beschilderung sei in einer Höhe angebracht, dass sie auch nicht auffallen musste, als er den Parkschein gelöst habe. Es sei davon auszugehen, dass die Kundmachung dieser Verordnung rechtswidrig sei und insbesondere auch dadurch, dass sich eine blaue Markierung an der Gehsteigkante befinde, davon ausgegangen werden konnte, dass es sich um einen normalen Kurzparkzonen-Parkplatz handle.

3. Mit Schreiben vom 17.1.2025 wurde die Beschwerde samt Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der Bf hat am 31.7.2024, 10:16 Uhr, in B-Strasse ggü. Nr. bbb, mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" ausgenommen „Menschen mit Behinderungen" (Zusatztafel „werktags Mo.-Fr. v. 6-13h") gehalten, obwohl das Fahrzeug nicht mit einem Ausweis gemäß § 29b Abs. 4 StVO 1960 gekennzeichnet war.

2. Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Behördenakt. Der Bf bestreitet nicht, mit dem angeführten Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gehalten zu haben.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 ist das Halten und Parken verboten im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten" nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b.

Gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 zeigt dieses Zeichen



mit der Zusatztafel „ANFANG" den Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE" das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet. […]

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Wie die belangte Behörde richtig ausgeführt hat, beweisen bereits die im Akt befindlichen Lichtbilder die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung. Das

Vorbringen, die Beschilderung eines Halte- und Parkverbots mit Ausnahme „Menschen mit Behinderung" habe er nicht sehen können, weil dies zu hoch angebracht ist, kann mit Blick auf die Lichtbilder in keinster Weise nachvollzogen werden. Bedenken gegen die anzuwendende Verordnung bestehen nicht. Die von der belangten Behörde eingeholte Verordnung musste dem Bf auch nicht zur Überprüfung übermittelt werden. Das dem Bf angelastete Tatbild des § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 ist in objektiver Hinsicht verwirklicht. Es kann ihm auch subjektiv vorgeworfen werden, da gemäß § 5 Abs. 1 VStG Fahrlässigkeit genügt.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Milderungsgrund der bisherigen Unbescholtenheit liegt nicht vor, Erschwerungsgründe sind nicht bekannt. Die belangte Behörde ist von einem monatlichen Einkommen von 3.800 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem relevanten Vermögen ausgegangen. Dem ist der Bf in seiner Beschwerde nicht entgegengetreten. Im Hinblick darauf ist die verhängte Geldstrafe in Höhe von 70 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 726 Euro nicht zu hoch bemessen und im Zusammenhang mit dem geschützten Rechtsgut (Menschen mit Behinderung eine Parkmöglichkeit vor einer öffentlichen Einrichtung zu ermöglichen) auch tat- und schuldangemessen.

4. Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20% der verhängten Strafe zu leisten.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter